

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthallen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

1. Allgemeines

- 1.1 Die Sporthallen stehen im Eigentum der Stadt Dissen aTW. Sie werden von ihr verwaltet und unterhalten. Sie hat das alleinige Verfügungsrecht.
- 1.2 Mit Betreten der Sporthallen unterwerfen sich alle Personen den Regelungen dieser Benutzungsordnung

2. Benutzerkreis/Erlaubnis

- 2.1 Die Stadt Dissen aTW stellt die Sporthalle den Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen kostenlos unter Anwendung der Grundsätze für die Vergabe und Belegung der Sporthallen der Stadt Dissen aTW im Rahmen der Benutzungspläne und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung. Die Benutzungspläne für die regelmäßigen Benutzungszeiten werden vor den Sommerferien eines jeden Jahres für die kommende Benutzungsperiode erstellt. Die Benutzungszeiten sind bis zum 15.06. eines jeden Jahres durch die Vereine zu beantragen. Sonderveranstaltungen für sportliche Zwecke werden im Rahmen eines gesonderten Benutzungsplanes erfaßt. Anträge hierfür sind bis zum 01.08. eines jeden Jahres durch die Vereine zu beantragen.
- 2.2 Sondernutzungen für sportliche Zwecke durch andere Benutzer (z. B. Sportorganisationen, Sportgemeinschaften) sind gesondert zu beantragen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Dissen aTW.
- 2.3 Sondernutzungen für andere als sportliche Zwecke sind grundsätzlich nicht zugelassen. Lediglich in der neuen Sporthalle, Lerchenstraße 8 b, sind derartige Sonderveranstaltungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag genehmigungsfähig, wenn es sich handelt um:
 - Konzerte, die von örtlichen kulturtreibenden Vereinen veranstaltet werden
 - Konzerte von örtlichen Musikgruppen, Spielmannszügen oder Kapellen
 - Tagungen oder Kongresse

Nicht genehmigungsfähig sind Tanzveranstaltungen, Jugendtanz und ähnliche gesellschaftliche Veranstaltungen.

Da diese Sporthalle grundsätzlich nur für sportliche Zwecke vorgehalten wird, haben sportliche Sonderveranstaltungen in der Regel den Vorrang vor den oben bezeichneten Sonderveranstaltungen. Anträge für außersportliche Sonderveranstaltungen sind daher so rechtzeitig zu stellen, daß sie im jeweiligen Benutzungsplan für Sonderveranstaltungen aufgenommen werden können. Spätester Antragstermin ist der 01.08. eines jeden Jahres für die kommende Benutzungsperiode.

- 2.4 Die Clubräume der Hugo-Homann-Sporthalle und der neuen Sporthalle werden grundsätzlich nur im Rahmen von Sonderveranstaltungen nach 2.1 auf Antrag den jeweiligen Benutzern zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Benutzungen dieser Räume sind jeweils 4 Wochen vorher bei der Stadt Dissen aTW schriftlich zu beantragen. Die Vergabe der Clubräume für Weihnachtsfeiern, Mannschaftsfeiern u. a. Veranstaltungen ist auf Jugendliche zu begrenzen.
- 2.5 Der Stadtdirektor entscheidet ausschließlich über Benutzungserlaubnisse im Rahmen dieser Benutzungsordnung.
- 2.6 Sonderveranstaltungen nach Nr. 2.3 sind kostenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Mietordnung.

3. Benutzung der Sporthallen

- 3.1 Die Sporthallen stehen nur dem erlaubten Zweck in den erlaubten Teilen und zu den festgelegten Zeiten zur Verfügung.
- 3.2 Die Sporthallen einschl. Clubräume müssen zu den im Benutzungsplan angegebenen Schlußzeiten geräumt sein. Spätestens um 22.00 h ist der Übungsbetrieb einzustellen. Spätestens um 22.30 h haben alle Personen die Sporthallen zu verlassen. Auf schriftlichen Einzelantrag können Ausnahmen bei Meisterschaftsspielen oder Turnieren für solche Sportarten zugelassen werden, bei denen eine zeitliche Begrenzung der Spieldauer nicht möglich ist (z. B. Tischtennis, Tennis, Volleyball). In diesen Fällen haben die Antragsteller verantwortliche Personen im Rahmen der übertragenen Schlüsselgewalt zu benennen, die für einen ordnungsgemäßen Zustand und Verschluß der jeweiligen Halle verantwortlich sind. Während der Sommerferien der allgemein bildenden Schulen bleiben die Sporthallen geschlossen.
- 3.3 Alle Benutzer sind auf die Benutzungsordnung hinzuweisen.
- 3.4 Die Benutzer haben sich vor der Benutzung von dem Zustand der von ihnen benutzten Räume und Geräte zu überzeugen und Schäden dem jeweiligen Hallenwart anzuzeigen. Sollte der Hallenwart nicht erreichbar sein, sind die im Regieraum ausliegenden Mängelkarten auszufüllen und der Stadt Dissen aTW zuzuleiten.
- 3.5 Für jede Benutzungsgruppe ist ein verantwortlicher Übungsleiter (über 18 Jahre) zu bestellen.
- 3.6 Die Sporthallen dürfen jeweils nur benutzt werden, wenn die jeweilige Lehrkraft oder der/die Übungsleiter/in anwesend ist.
- 3.7 Die Benutzer haben Anlagen, Einrichtungen und Geräte nach der Benutzung ordnungsgemäß herzurichten. Turn- und Sportgeräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß in die Geräteräume zurückzustellen. Nach Schluß des Unterrichts oder des Trainings, nachdem sich die Lehrkraft oder der/die Übungsleiter/in davon überzeugt hat, daß die Halle aufgeräumt ist und die Fenster geschlossen sind, verläßt die Lehrkraft oder der/die Übungsleiter/in als letzte/r die Halle und löscht die Beleuchtung.

- 3.8 Bei der Benutzung der Sportgeräte ist im übrigen auf folgendes zu achten:
Die Lehrkraft, der/die Übungsleiter/in des Vereins oder der Übungsgruppe hat sich vor der Benutzung der Geräte davon zu überzeugen, daß sie in gebrauchsfähigem Zustand sind. Beim Turnen am Reck ist darauf zu achten, daß die Feststellbolzen gesichert sind und den Boden nicht beschädigen. Schadhafte Geräte sind unverzüglich auszusondern und dem Hallenwart zu melden, damit sie nicht mehr benutzt und repariert werden können.

Die Geräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Ort zu schaffen. Die Barren dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben, die Klettertaue nicht verknotet werden. Die Geräte sind auch nicht als Sitzplätze zu benutzen. Das gilt besonders für die Barren. Matten dürfen nicht geschleift werden.

Der Hallenwart hat sich täglich von dem Zustand der Sporthalle und der Geräte zu überzeugen.

Der Gebrauch von Matten außerhalb der Sporthalle ist verboten. Ohne Genehmigung der Stadt Dissen aTW dürfen in der Sporthalle keine Schränke, Geräte oder dergleichen aufgestellt oder aus ihr entfernt und anderweitig benutzt werden.

Kreide, Magnesia und dergleichen sind in besonderen Kästen aufzuheben. Den Schulen und den Vereinen wird die größte Sauberkeit zur Pflicht gemacht.

- 3.9 Die Sporthalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Ausnahmen werden nur in den unter 2.3 genannten Fällen zugelassen. Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe vom Schmutz zu säubern. Das Wechseln des Schuhzeuges hat in den Umkleideräumen zu geschehen. In den Sporthallen selbst ist der Sportbetrieb nur in Hallenschuhen mit heller Sohle gestattet. Lehrkräfte und Übungsleiter/innen haben darauf besonders zu achten und bei Verstößen die Personen vom Sportbetrieb auszuschließen.
- 3.10 Jedes unnötige Lärmen und Toben in der Halle sollte unterbleiben. Während des Übungsbetriebes ist Zuschauern und sonstigen unbeteiligten Personen der Aufenthalt in der Sporthalle nicht gestattet.
- 3.11 Um die Ordnung jederzeit sicherzustellen und vor allem Schäden zu vermeiden, sind von den Benutzern bei Sonderveranstaltungen in ausreichendem Maße Ordner zur Verfügung zu stellen.
- 3.12 Die Benutzer haben bei Sonderveranstaltungen für den notwendigen Arzt- und Sanitärerdienst und ggf. für eine Brandsicherheitswache auf ihre Kosten zu sorgen.
- 3.13 Wasserhähne sind nach Gebrauch wieder zu schließen. Nach Benutzung der Duschen ist das Abtrocknen im Duschorraum vorzunehmen. Das Betreten von Räumen die nicht zum Sportbetrieb gehören, ist grundsätzlich untersagt.

Die Benutzer haben die Räumlichkeiten nach der Benutzung sauber zu übergeben. Festgestellte Mängel sind auf Weisung des Hallenwartes unverzüglich zu beseitigen. Kommen die Benutzer ihrer Mängelbeseitigungspflicht nicht fristgerecht nach, hat der Hallenwart das Notwendige zu veranlassen.

- 3.14 Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Bei Sonderveranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den geltenden Vorschriften auf seine Kosten zu sorgen.
- 3.15 Tiere dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden.
- 3.16 Sportarten, die nicht zum eigentlichen Hallensport zählen, wie z. B. Kugelstoßen, Hammerwerfen, dürfen nicht durchgeführt werden.
- Stemmübungen mit schweren Hanteln sind nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Hallenbodens getroffen werden.
- 3.17 Das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken jeder Art ist in den Hallen, in den Umkleieräumen, in den Verkehrsräumen und auf den Tribünen streng verboten. Speisen und Getränke dürfen im übrigen nur in den Clubräumen ausgegeben und verzehrt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz erteilt worden ist. Die Reinigung der Clubräume hat durch die Benutzer bis spätestens 8.00 h des Folgetages zu erfolgen.
- 3.18 Für die Benutzung der Umkleide-, Sanitär-, Regie- und Geräteräume ist im übrigen folgendes zu beachten:
Kleidungsstücke und Taschen sind in den Umkleieräumen ordnungsgemäß abzulegen bzw. abzustellen.
Unbefugte dürfen die Geräteräume nicht betreten. Regieräume dürfen nur von Lehrern und Übungsleitern/innen betreten werden. Die Schalttableaus, Lautsprecheranlagen und Spiel-, Zeitanzeigen dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden. Veränderungen an Geräten oder Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 3.19 In Fällen der Nr. 2.3 haben die Veranstalter für Inventar und dessen Auf- und Abbau zu sorgen. Die Halle ist spätestens bis 8.00 h des nächsten Tages durch eine Fachfirma reinigen zu lassen.
Im übrigen haben Veranstalter nach Nr. 2.3 eine Sondernutzung nach § 75 NBauO i.V.m. § 130 der VStättVO zu beantragen.

4. Haftung

- 4.1 Die Benutzer haften für alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräte, die von den Sportlern oder Zuschauern schuldhaft verursacht werden. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.
- 4.2 Die Benutzer verpflichten sich, die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern schuldhaft verursacht werden.
- 4.3 Die Stadt haftet nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen und Geräte schuldhaft verursacht und nicht beseitigt haben.
- 4.4 Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzer oder Zuschauer aus dem Sportbetrieb oder aus Anlaß von Sonderveranstaltungen und den damit verbundenen Umständen entstehen.

- 4.5 Die Stadt haftet nicht für Diebstähle und sonstige Verluste in den Sporthallen, in den Umkleide- und sonstigen Räumen und auf den Parkplätzen und Fahrradstandanlagen.

5. Hallenwart

- 5.1 Der jeweilige Hallenwart übt im Auftrage der Stadt Dissen aTW das Hausrecht aus. Die Benutzer haben den Anordnungen des Hallenwartes zu folgen. Der Hallenwart hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen.
- 5.2 Bei Verstößen gegen diese Anordnungen oder gegen die Benutzungsordnung haben die Benutzer mit dem Ausschluß zu rechnen. Die Benutzer können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Dissen aTW, den 29. November 1993

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
DER STADTDIREKTOR

(Hinderks)